

§ 10.

Eine Vereinbarung, durch die ein gewerbsmäßiger Güterhändler in einem Vertrage der in § 9 erwähnten Art sich den Rücktritt vorbehält, ist nichtig.

Dies gilt auch, wenn der Güterhändler nicht für sich, sondern als Vertreter eines anderen auftritt.

§ 11.

Wer wissentlich die in § 5 vorgesehene Anzeige unterläßt, der dort bezeichneten Auskunft- und Vorlagepflicht entweder gar nicht oder nur ungenügend, d. h. unvollständig oder unter Angabe unrichtiger Unterlagen nachkommt, oder wer vor Erteilung der nach § 1 erforderlichen behördlichen Genehmigung die zu zerstückelnden Grundstücke öffentlich anbietet, wird mit einer Geldstrafe bis zum vierfachen Betrage der Abgabe und, wenn nur deren Verkürzung stattgefunden hat, bis zum vierfachen Betrage dieser Verkürzung bestraft.

Au die Stelle dieser Strafe tritt eine im Falle der Unbeibringlichkeit nach Maßgabe der einschlagenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs in Haft umzuwandelnde Geldstrafe bis zu 150 .*M.*, wenn die Umstände ergeben, daß die Handlung oder Unterlassung nicht in der Absicht der Abgabehinterziehung erfolgt ist.

Die Einziehung der Abgabe erfolgt unabhängig von der Strafe.

§ 12.

Auf die Verjährung der hinterzogenen Abgabe und der in § 11 bezeichneten strafbaren Handlungen, sowie auf die Untersuchung und Entscheidung in betreff der letzteren finden die §§ 54 und 55 des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Wechsammlung Bd. XXVI S. 383 ff.) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Landsteueramtes überall das Landratsamt tritt.

§ 13.

Das Ministerium ist befugt, in besonderen Fällen ganze oder teilweise Befreiung von der Abgabepflicht zu gewähren.

Diese Befreiung wirkt auch gegenüber dem Besteuerungsrechte der Gemeinden (§ 8).